Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0452(COD)

17.1.2024

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet
(COM(2023)0777 – C9-0437/2023 – 2023/0452(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Verfasserin der Stellungnahme: Birgit Sippel

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT 22

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (COM(2023)0777 – C9-0437/2023 – 2023/0452(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0777),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0437/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (XXXX),

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2024),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf den Bericht der Kommission zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexueller Missbrauchs von Kindern im Internet (COM(2023) 797 final),

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Um die Einhaltung der Meldepflichten der Anbieter, insbesondere zur Sicherstellung der Maschinenlesbarkeit und einfachen Zugänglichkeit zu den Berichten, zu erleichtern, sollte das Format für die Veröffentlichung der Berichte gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer vii der Verordnung 2021/1232 harmonisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Um ein angemessenes Maß von Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen und eine umfassende Berichterstattung und einen Vergleich der Meldungen zu ermöglichen, müssen Dokumentvorlagen für die Details der Berichte festgelegt werden, die die Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten veröffentlichen und den zuständigen Aufsichtsbehörden sowie der Kommission zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Verordnung 2021/1232 vorlegen sollten.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Um eine wirksame Prüfung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu ermöglichen, sollten Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten bei der Einhaltung ihrer Meldepflichten gemäß Verordnung (EU) 2021/1232 die im Anhang dieser Verordnung genannte Dokumentvorlage verwenden und die genannten Anweisungen befolgen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Vor dem Hintergrund des Durchführungsberichts der Kommission

vom 19. Dezember 2023 (COM(2023) 797) und zur Sicherstellung der Konsistenz und Klarheit, sollten Definitionen, die nicht mehr relevant sind, aus der Verordnung 2021/1232 gelöscht werden. Da die Kontaktaufnahme zu Kindern im Internet für sexuelle Zwecke nicht zum Anwendungsbereich dieser Verordnung gehört, sollte die dazugehörige Definition gelöscht werden.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 b (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Erwägung 16

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(4b) Erwägung 16 der Verordnung (EU) 2021/1232 erhält folgende Fassung:
(16) Die Technologien, die für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden, sollten nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen. Diese Technologien sollten nicht zum systematischen Filtern und Durchsuchen von Text in Kommunikationsinhalten verwendet werden, es sei denn, es geht ausschließlich darum, Muster zu erkennen, die auf mögliche konkrete Verdachtsgründe für sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet hindeuten, und sie sollten keine Rückschlüsse auf den Inhalt der Kommunikation zulassen. ***Bei Technologien, die zur Erkennung von Versuchen der Kontaktaufnahme zu Kindern eingesetzt werden, sollten solche konkreten Verdachtsgründe auf objektiv ermittelten Risikofaktoren wie Altersunterschied und***	(16) Die Technologien, die für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden, sollten nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen. Diese Technologien sollten nicht zum systematischen Filtern und Durchsuchen von Text in Kommunikationsinhalten verwendet werden, es sei denn, es geht ausschließlich darum, Muster zu erkennen, die auf mögliche konkrete Verdachtsgründe für sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet hindeuten, und sie sollten keine Rückschlüsse auf den Inhalt der Kommunikation zulassen.

wahrscheinliche Beteiligung eines Kindes an der durchsuchten Kommunikation beruhen.

Or. en

(32021R1232)

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 c (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Erwägung 21

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(4c) Erwägung 21 der Verordnung (EU) 2021/1232 erhält folgende Fassung:
(21) Zur Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die im Rahmen der Ausnahme nach der vorliegenden Verordnung durchgeführten Tätigkeiten sollten die Anbieter bis zum 3. Februar 2022 und danach bis zum 31. Januar jedes Jahres Berichte veröffentlichen und der gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 benannten zuständigen Aufsichtsbehörde (im Folgenden „Aufsichtsbehörde“) und der Kommission vorlegen. Diese Berichte sollten die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallende Verarbeitung, einschließlich die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die spezifischen Gründe, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht werden, die Gründe, die für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht werden, gegebenenfalls die Zahl der aufgedeckten Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet***, wobei zwischen Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern und***	(21) Zur Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die im Rahmen der Ausnahme nach der vorliegenden Verordnung durchgeführten Tätigkeiten sollten die Anbieter bis zum 3. Februar 2022 und danach bis zum 31. Januar jedes Jahres Berichte veröffentlichen und der gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 benannten zuständigen Aufsichtsbehörde (im Folgenden „Aufsichtsbehörde“) und der Kommission vorlegen. Diese Berichte sollten die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallende Verarbeitung, einschließlich die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die spezifischen Gründe, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht werden, die Gründe, die für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht werden, gegebenenfalls die Zahl der aufgedeckten Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet, die Anzahl der Fälle, in denen ein Nutzer eine Beschwerde beim internen Beschwerdemechanismus

Kontaktaufnahmen zu Kindern unterschieden wird, die Anzahl der Fälle, in denen ein Nutzer eine Beschwerde beim internen Beschwerdemechanismus eingereicht oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, und das Ergebnis solcher Beschwerden und gerichtlichen Verfahren, Anzahl und Anteil der mit verschiedenen verwendeten Technologien aufgetretenen Fehler (falsch positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angewandten Datenschutzvorkehrungen und die Namen der Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen und mit denen Daten gemäß der vorliegenden Verordnung ausgetauscht werden, umfassen.	eingereicht oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, und das Ergebnis solcher Beschwerden und gerichtlichen Verfahren, Anzahl und Anteil der mit verschiedenen verwendeten Technologien aufgetretenen Fehler (falsch positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angewandten Datenschutzvorkehrungen und die Namen der Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen und mit denen Daten gemäß der vorliegenden Verordnung ausgetauscht werden, umfassen.

Or. en

(32021R1232)

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -1
	Artikel 2 Absatz 3 wird gestrichen.

Or. en

(32021R1232)

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 a (neu)

Verordnung (EU) 2021/1232

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -1a
	Dokumentvorlage für die Meldungen
	(1) Um sicherzustellen, dass die Berichte maschinenlesbar sind, veröffentlichen die Anbieter die Berichte in einem CSV-Format (Kommas als Trennzeichen zwischen den Werten). Die Kommission macht die CSV- und XLSX-Versionen der Dokumentvorlage in Anhang I online zugänglich.
	(2) Der erste Meldezeitraum nach der vollständigen Anwendung der Verordnung (EU) 20XX/XX am 4. August 2024 für die Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ab. Für den Fall, dass die Berichterstattung über den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 4. August 2024 nicht auf der Grundlage der in Anhang I dieser Verordnung genannten Dokumentvorlage erfolgt, wird sie im nächsten Bericht in einen speziellen Abschnitt aufgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 b (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel -1b
	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:
i) unbedingt erforderlich ist, damit eine spezielle Technologie zum alleinigen Zweck der Aufdeckung und Entfernung	i) unbedingt erforderlich ist, damit eine spezielle Technologie zum alleinigen Zweck der Aufdeckung und Entfernung

von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern und der Meldung dieses Materials an Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, ***sowie zur Aufdeckung der Kontaktaufnahme zu Kindern*** und ihrer Meldung an Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, verwendet werden kann;	von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern und der Meldung dieses Materials an Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, und ihrer Meldung an Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, verwendet werden kann;

Or. en

(32021R1232)

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 c (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel -1c
	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
d) im Hinblick auf neue Technologien, d. h. Technologien, die zur Aufdeckung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern verwendet werden und die vor dem 2. August 2021 von keinem Anbieter im Zusammenhang mit Diensten, die für Nutzer nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste (im Folgenden „Nutzer“) in der Union erbracht wurden, verwendet worden sind, ***sowie im Hinblick auf Technologien, die zur Ermittlung möglicher Kontaktaufnahmen zu Kindern verwendet werden,*** erstattet der Anbieter der zuständigen Behörde Bericht über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Einhaltung der schriftlichen Empfehlungen, die gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679	d) im Hinblick auf neue Technologien, d. h. Technologien, die zur Aufdeckung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern verwendet werden und die vor dem 2. August 2021 von keinem Anbieter im Zusammenhang mit Diensten, die für Nutzer nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste (im Folgenden „Nutzer“) in der Union erbracht wurden, verwendet worden sind, erstattet der Anbieter der zuständigen Behörde Bericht über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Einhaltung der schriftlichen Empfehlungen, die gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 von der gemäß Kapitel VI Abschnitt 1 der genannten Verordnung benannten zuständigen Aufsichtsbehörde (im

von der gemäß Kapitel VI Abschnitt 1 der genannten Verordnung benannten zuständigen Aufsichtsbehörde (im Folgenden „Aufsichtsbehörde“) im Rahmen des Verfahrens der vorherigen Konsultation abgegeben wurden, nachzuweisen.	Folgenden „Aufsichtsbehörde“) im Rahmen des Verfahrens der vorherigen Konsultation abgegeben wurden, nachzuweisen.

Or. en

(32021R1232)

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 d (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -1d
	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f wird gestrichen.

Or. en

(32021R1232)

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 e (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer iii

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel -1e
	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii erhält folgende Fassung:
iii) sicherstellen, dass Material, das zuvor nicht als Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern ***oder als Kontaktaufnahme zu Kindern*** identifiziert wurde, nicht ohne vorherige Bestätigung durch einen Menschen an Strafverfolgungsbehörden oder	iii) sicherstellen, dass Material, das zuvor nicht als Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern identifiziert wurde, nicht ohne vorherige Bestätigung durch einen Menschen an Strafverfolgungsbehörden oder Organisationen, die im öffentlichen

Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, gemeldet wird;	Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, gemeldet wird;

Or. en

(32021R1232)

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 f (neu)
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer vii– Nummer 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel -1f
	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii Nummer 4 erhält folgende Fassung:
4. die Zahl der aufgedeckten Fälle von Missbrauch von Kindern im Internet***, wobei zwischen Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern und Kontaktaufnahmen zu Kindern zu unterscheiden ist***;	4. die Zahl der aufgedeckten Fälle von Missbrauch von Kindern im Internet;

Or. en

(32021R1232)

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 –Absatz 1
Verordnung (EU) 2021/1232
Artikel 10 –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt bis zum ***3. August 2026***.	Sie gilt bis zum ***3. Mai 2025***.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG I
	Dokumentvorlage für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste
	TEIL I
	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
	Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung 2021/1232 müssen Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten die Dokumentvorlagen in diesem Anhang ausfüllen.
	Dies sind die verschiedenen Kategorien in der Verordnung:
	1. die Art und Menge der verarbeiteten Daten;
	2. den spezifischen Grund, der für die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht wird;
	3. den Grund, der für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht wird;
	4. die Zahl der aufgedeckten Fälle von Missbrauch von Kindern im Internet;
	5. die Zahl der Fälle, in denen Nutzer Beschwerden über den internen Beschwerdemechanismus oder bei einer Justizbehörde eingereicht haben, und das Ergebnis dieser Beschwerden;
	6. die Anzahl und der Anteil der mit verschiedenen verwendeten Technologien aufgetretenen Fehler (falsch positive Ergebnisse);

7. die Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote und die erreichte Fehlerquote;

8. die Aufbewahrungsregeln und die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angewandten Datenschutzvorkehrungen;

9. die Namen der Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen und mit denen Daten gemäß dieser Verordnung ausgetauscht wurden;

Or. en

Begründung

Die die Verordnung 2021/1232 keine Dokumentvorlage für die Meldungen enthält, haben die Anbieter verschiedene Arten von Informationen ausgetauscht, die nicht unbedingt vergleichbar waren, weswegen eine Dokumentvorlage für die Meldungen erstellt werden muss, damit die Meldepflichten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii der Verordnung (EU) 2021/1232 von den Anbietern erfüllt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kategorie gemäß Artikel 3 Buchstabe g Nummer 1 Ziffer vii	***Unterkategorie***	***Beschreibung***
1. die Art und Menge der verarbeiteten Daten;		
	Bilder aus der EU;	
	Bilder aus der ganzen Welt;	
	Videos aus der EU;	
	Videos aus der ganzen Welt;	
	Verkehrsdaten im Zusammenhang mit Nutzer-/Kontodaten sowie Daten zur	

	meldenden Person;	
	Verkehrsdaten im Zusammenhang mit Metadaten in Bezug auf Inhalts-/Transaktionsdaten;	
	Verkehrsdaten im Zusammenhang mit Daten in Bezug auf ein potenzielles Opfer;	
	Verkehrsdaten im Zusammenhang mit dem Missbrauch von operativen Daten;	
	Weitere Indikatoren	
2. den spezifischen Grund, der für die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht wird;		
3. falls zutreffend, den Grund, der für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht wird;		
4. die Zahl der aufgedeckten Fälle von Missbrauch von Kindern im Internet;		
	Bilder aus der EU;	
	Bilder aus der ganzen Welt;	
	Videos aus der EU;	
	Videos aus der ganzen Welt;	
	das betreffende Nutzerkonto in der EU;	
	die Nutzerkonten aus der ganzen Welt;	
	die dem Nationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder (NCMEC) gemeldeten Inhalte;	
5. die Zahl der Fälle, in denen Nutzer Beschwerden über den internen		

Beschwerdemechanismus oder bei einer Justizbehörde eingereicht haben, und das Ergebnis dieser Beschwerden;		
	EU-Konten, die Beschränkungen für den Austausch von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern unterliegen;	
	EU-Konten, deren Inhaber gegen die Beschränkung bzw. das Löschen ihrer Konten Beschwerde eingelegt haben;	
	EU-Konten, deren Inhaber eine Beschwerde im Rahmen des internen Beschwerdemechanismus eingereicht haben;	
	EU-Konten, deren Inhaber eine Beschwerde bei einer Justizbehörde eingereicht haben;	
	EU-Konten, die nach Überprüfung wieder eingerichtet wurden;	
6. die Anzahl und den Anteil der mit verschiedenen verwendeten Technologien aufgetretenen Fehler (falsch positive Ergebnisse);		
7. die Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote und die erreichte Fehlerquote;		
	Hash-Matching-Technologien;	
	die Überwachung und Qualitätsbewertung der Leistungsfähigkeit von Instrumenten für die Erkennung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern;	
	menschliche Überprüfung und Aufsicht: Medienstichproben von	

	Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern, die von Hash-Matching-Technologien erkannt wurden, werden von menschlichen Überprüfern/geschulten Analytikern überprüft;	
	Kennzeichnung und Überprüfung von Datenclustern mit hohem Datenvolumen (Meta);	
	den Einsatz von weiteren manuellen Überprüfungsverfahren zur laufenden Überprüfung der Qualität von durch Hash-Matching-Technologien erkannten Daten;	
	menschliche Überprüfer, die unter der Leitung von Beratern an speziellen, soliden Schulungen zur Erkennung von Kinderpornografie-Inhalten teilnehmen, um eine zuverlässige Überprüfung durch menschliche Überprüfer sicherzustellen;	
	regelmäßige Bewertungen der Qualitätskontrolle und der vollstreckten Urteile durch menschliche Überprüfer;	
	weitere Verfahren zur Qualitätskontrolle, um Fehler zu verringern und sofortige Abhilfemaßnahmen umzusetzen, wie zum Beispiel eine unabhängige Hashwert-Überprüfung (Google, LinkedIn), sowie die menschliche Überprüfung jedes Beispiels von Darstellungen von	

	sexuellem Missbrauch von Kindern, die vor der Meldung zuvor noch nie entdeckt wurden;	
	die Entwicklung und regelmäßige Überprüfung von Maßnahmen und Durchsetzungsstrategien durch geschulte Fachleute zur Bewertung von Online-Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern;	
	den Einsatz des Meldesystems CyberTipline des Nationalen Zentrums für vermisste oder ausgebeutete Kinder (NCMEC);	
	Weitere Indikatoren	
8. die Aufbewahrungsregeln und die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angewandten Datenschutzvorkehrungen;		
	die Aufbewahrungsfrist je nach Datenkategorie und -zweck;	
	Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensparsamkeit;	
	Garantien für den Schutz personenbezogener Daten;	
9. die Namen der Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen und mit denen Daten gemäß dieser Verordnung ausgetauscht wurden;		
10. Aspekte, die sich unter keine der genannten Schlagworte zu den Kategorien einordnen lassen;		

Or. en

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin, dass sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
European Commission, DG Migration and Home Affairs
Permanent Representation of Belgium
Permanent Representation of Germany
European Digital Rights
Meta
Microsoft

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatterin erstellt.